

HAUSORDNUNG

der Stadtbibliothek Judenburg



Mit der (Be-)Nutzung der Räumlichkeiten und Angebote der Stadtbibliothek Judenburg akzeptiert jede/r BesucherIn die Hausordnung und ist verpflichtet, diese einzuhalten.

Für den Aufenthalt in den Räumen und die Nutzung der Angebote der Stadtbibliothek Judenburg gelten die Bestimmungen der Hausordnung sowie die Anweisungen des Personals. Bei Verstößen kann durch die Bibliotheksleitung ein vorübergehender oder dauernder Ausschluss von der Nutzung verfügt werden. Bei Verstößen oder auch bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen die Hausordnung oder gegen die Benutzungsordnung sowie bei Zuwiderhandeln gegen die Anweisungen des Personals kann ein sofortiger Ausschluss von der Benutzung der Stadtbibliothek erfolgen. Die Stadtbibliothek behält sich das Recht vor, zur Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte den Gerichtsweg zu beschreiten bzw. bei Verdacht auf straffälliges Verhalten Strafanzeige zu erstatten.

Verhalten in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Judenburg:

- 1) Eltern haften für Ihre Kinder.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadtbibliothek keine Kinderbetreuungseinrichtung ist – Folge dessen wird keine Beaufsichtigung von Kindern und Minderjährigen geleistet und auch keine Haftung für deren Verhalten in der Stadtbibliothek übernommen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Kinder und Minderjährige bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen die Benutzungsordnung, sowie bei Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen des Personals zum Verlassen der Stadtbibliothek aufgefordert werden.
- 2) In den Räumen herrscht Rauchverbot.
- 3) Der Konsum nichtalkoholischer Getränke und das Handytelefonieren ist in dem Maße erlaubt, als andere BesucherInnen sowie der Bibliotheksbetrieb dadurch nicht gestört werden. Die Einnahme von Speisen ist nicht erlaubt.
- 4) Mitgebrachte Sport- und Spielgeräte dürfen nicht verwendet werden.
- 5) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur nach Genehmigung durch das Personal aufgelegt oder verteilt werden.
- 6) Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

Behandlung von Medien, Geräten und Einrichtung:

Medien, Geräte und Inventar der Stadtbibliothek sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem Personal zu melden.

Schadenersatz:

Die BenutzerInnen haften für auf ihre Namen entlehene Medien. Deshalb sollten sie sich bei Ausfolge der Medien von deren einwandfreiem Zustand und insbesondere bei mehrteiligen Medien von deren Vollständigkeit überzeugen.

Verlust von Teilen mehrteiliger Medien ist das gesamte Medium zu ersetzen. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben, Anstreichen und Unterstreichen in Büchern und auf sonstigen Medien. Ist ein beschädigtes Medium nicht mehr lieferbar, werden die Ersatzkosten unter Berücksichtigung des Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungswertes verrechnet. Für Medien mit antiquarischem Wert gilt der Wiederbeschaffungspreis.

Haftung:

Die Stadtbibliothek Judenburg haftet nicht für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Medien.

Urheberrecht:

Für die Benutzung sämtlicher Informationsträger bzw. Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen. Die Benutzung frei zugänglicher Ressourcen aus dem Internet unterliegen den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Die Vervielfältigung ganzer Bücher und Zeitschriften ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt. Bei Vervielfältigung von Auszügen aus Medien des Bibliotheksbestandes obliegt den BenutzerInnen die Verantwortung für die Einhaltung etwaiger bestehender urheberrechtlicher Bestimmungen. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek zur Verfügung gestellten elektronischen Ressourcen und Programmen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Urheberrechtsgesetz, Lizenzvereinbarungen und Nutzungsbeschränkungen einzuhalten.

Wird die Stadtbibliothek wegen einer durch BenutzerInnen verursachten Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, hat die/der BenutzerIn alle daraus erwachsenen Kosten und Schadensersatzzahlungen zu ersetzen und die Stadtbibliothek bzw. die Stadt Judenburg schad- und klaglos zu halten.

Ton-, Film- und Fotoaufnahmen:

Die Stadtbibliothek weist darauf hin, dass in den Bibliotheksräumlichkeiten Ton-, Film- und Fotoaufnahmen gemacht werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Der/die InhaberIn des Bibliotheksausweises erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm/ihr während des Bibliotheksbesuches oder im Zusammenhang mit dem Bibliotheksbesuch gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen. Fotografieren, Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Leitung der Stadtbibliothek Judenburg.

Gerichtsstandvereinbarung:

Bei allen Streitigkeiten aus dieser Hausordnung gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht Judenburg als vereinbart.